

SOKO

SENIOREN- UND NACHBARSCHAFTSHILFE
OBERROTH - KELLMÜNZ - OSTERBERG

Satzung der Senioren- und Nachbarschaftshilfe Oberroth - Kellmünz – Osterberg e.V. (SOKO)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Haushaltsmittel
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Datenschutz und Vertraulichkeit
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Versicherungsschutz
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung und Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Wahl des Vorstands
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 15 Abteilungen des Vereins
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Eintragung

Präambel

Senioren leben heute ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben wachsende Möglichkeiten, sich aktiv für ihre eigenen Belange und Bedürfnisse, für die Problemlagen und die Wünsche anderer, sowie für Verbesserungen in Stadt und Landkreis einzusetzen. Im Vordergrund des Vereinsinteresses steht die soziale Alltagsversorgung, die in gegenseitigem Geben und Nehmen, Schenken und Tauschen, Vergüten und Ansparen in Eigeninitiative organisiert wird. Durch die Aufnahme und den aktiven Einbezug jüngerer Interessierter wird der Zusammenhalt zwischen den Generationen nachhaltig gestärkt und gefördert: Über Familienbande hinweg helfen Menschen einander, sind füreinander da, lernen miteinander zu leben, sich zu organisieren und miteinander zu kommunizieren.

Bürgerinnen und Bürger im Verbund der Gemeinden Oberroth, Kellmünz und Osterberg wollen dazu beitragen diese Ziele zu verwirklichen. Deshalb schließen sie sich zur Senioren- und Nachbarschaftshilfe Oberroth - Kellmünz - Osterberg in der Organisationsform eines Vereins zusammen. Die Mitglieder unterstützen sich in der Absicherung und Gestaltung ihres Alltages, vor allem durch gegenseitige Dienstleistungen, Hilfs- und Unterstützungsangebote.

Der Verein organisiert erforderliche und gewünschte Leistungen, um seinen Mitgliedern ein selbstbestimmtes und eigen-aktiv gestaltetes Leben zu ermöglichen. Mitglieder können sich als Leistungserbringer eine Vorsorge für das eigene Alter aufbauen sowie Leistungen im Sinne einer Nachbarschaftshilfe in Anspruch nehmen.

Im Einzelnen regeln die Tätigkeiten des Vereins das örtliche Angebot durch die freiwilligen Leistungserbringer mit ihren Kompetenzen und Tätigkeitsschwerpunkten sowie die örtliche Nachfrage von Leistungsnehmern nach bestimmten Diensten.

Vorbemerkung:

Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen ebenso die weiblichen Vertreterinnen mit ein.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Senioren- und Nachbarschaftshilfe Oberroth – Kellmünz – Osterberg (SOKO).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kellmünz.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die aufgrund ihres Alters oder Hilfsbedürftigkeit zu dem Personenkreis des § 53 Abgabenordnung gehören und Mitglieder des Vereins sind. Der Verein ist tätig im Bereich der Förderung der Seniorenhilfe, der Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind und fördert das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten dieser Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist es auch, ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbände und Gruppen im Dienst der Lebensqualität für vor allem ältere und bedürftige Menschen Leistungs-, Hilfs- und Unterstützungsangebote zu initiieren, zu fördern, selbst zu errichten und zu führen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen,
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
 - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, zu Arztbesuchen, zu Banken, zum Einkaufen,
 - d) Hilfe im Haushalt im Krankheits- oder sonstigem Notfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
 - e) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - f) sonstige Tätigkeiten, sofern sie den in § 2 Nr. 1 dargestellten Zwecken dienen
 - g) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge bzw. Schulungen, mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die Mitglieder, die als Leistungserbringer des Vereins tätig werden oder mit ihrer Mitgliedschaft den Verein unterstützen.
5. Mitglieder, die als Leistungserbringer des Vereins tätig werden, erhalten für ihre Einsätze eine Kompensation in Form einer auszahlbaren Aufwandsentschädigung oder eines Zeitguthabens, das angespart und im Bedarfsfall, wenn die Leistungserbringer zum Personenkreis i.S. des § 2 Nr. 2 Satz 1 gehören und Leistungen durch den Verein in Anspruch nehmen, eingelöst werden kann. Die Kompensation wird ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit bemessen. Genauerer regelt die Geschäfts- und Beitragsordnung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins verfällt das jeweils angesparte Zeitguthaben.
6. Die Senioren- und Nachbarschaftshilfe ist offen für alle Hilfesuchenden mit Wohnsitz in den Gemeinden Oberroth, Kellmünz, und Osterberg sowie deren Ortsteilen. Auf Leistungen der Senioren- und Nachbarschaftshilfe besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Haushaltsmittel

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Beiträge und Gebühren, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen.
2. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- b) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages auf Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- c) Leistungsempfänger müssen Bürger mit Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden Oberroth, Kellmünz, Osterberg oder deren Ortsteilen sein

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds. In diesem Fall kann der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner des Erblassers innerhalb von drei Monaten die Übernahme und Fortsetzung der Mitgliedschaft des Erblassers beantragen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben oder wünscht der Anspruchsberechtigte keine Fortsetzung der Mitgliedschaft, so verfallen die angesammelten Zeiteinheiten des Verstorbenen und gehen in den Besitz des Vereins über.
- b) durch Austritt. Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht. Noch vorhandene Zeiteinheiten können einem anderen Mitglied innerhalb eines Monats nach Austritt übertragen werden. Geschieht dies nicht, verfallen die angesparten Zeiteinheiten und gehen in den Besitz des Vereins über.
- c) durch Ausschluss bei ordnungswidrigem bzw. vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn sich eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht. Noch vorhandene Zeiteinheiten können einem anderen Mitglied innerhalb eines Monats nach Austritt übertragen werden. Geschieht dies nicht, verfallen angesparte Zeiteinheiten und gehen in den Besitz des Vereins über. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages für das Geschäftsjahr, in dem der Ausschluss erfolgt.

Ein Mitglied verhält sich insbesondere dann ordnungswidrig, wenn

- es schuldhaft gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt,
- es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
- es gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung verstößt,
- die persönliche Zusammenarbeit mit dem Mitglied erschwert ist und dadurch der Zweck des Vereins sowie die Erfüllung der Vereins-Aufgaben gefährdet sind,
- es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht ausgleicht.

In schweren Fällen ist der sofortige Ausschluss ohne Einhaltung einer Frist möglich, ansonsten erfolgt der Ausschluss mit einer Frist von drei Monaten.

- d) durch Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person, die Mitglied ist.

Erlischt die Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) Eine Erhöhung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Insbesondere unterliegen leistungserbringende Mitglieder im Rahmen ihrer Dienstleistungen gegenüber hilfsbedürftigen Personen stets den Vorgaben des Vereins. Einzelheiten hierzu sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Alle erhobenen Daten der Mitglieder werden vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Ebenso werden diese Daten ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks erhoben, gespeichert und bearbeitet. Beim Austritt werden alle Angaben bis auf den Namen, den Vornamen und die Mitgliedsnummer gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betrifft, werden gemäß der steuer-gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.
2. Die Tätigkeit der leistungserbringenden Mitglieder unterliegt der absoluten Schweigepflicht.
3. Alle Organe des Vereins unterliegen der Verschwiegenheit hinsichtlich aller Angelegenheiten von Mitgliedern und der eigenen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Organe des Vereins zur Kenntnis gekommen sind. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes weiter.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Genaueres regelt die Geschäfts- und Beitragsordnung.

§ 8 Versicherungsschutz

Für alle Mitglieder besteht während ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins ein Versicherungsschutz.

Allen leistungserbringenden Mitgliedern wird empfohlen, zusätzlich - soweit nicht schon vorhanden - eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die von den Mitgliedern zuletzt bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse. Außerdem soll die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung durch Bekanntgabe in den amtlichen Mitteilungsblättern oder durch Aushang in den Rathäusern oder Schaukästen der Gemeinden Oberroth, Kellmünz, Osterberg erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat vor Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
 - Festlegung der Einsatzrichtlinien für den Verein,
 - Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern,
 - Genehmigung des Haushalts- und Wirtschaftsplanes.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Vorstandschaft entscheidet, ob die Öffentlichkeit teilweise oder ganz ausgeschlossen wird.
6. Vor Beginn einer Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer (Mitglieder und Gäste) aufgefordert, sich in ausgelegte Anwesenheitslisten einzutragen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. durch Stimmrechtsübertragungs-Vollmacht vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch die vorgesehenen Änderungen beigefügt wurden. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden, inklusive vertretenen Mitglieder beantragt.
5. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (stv. Vorsitzender)
- dem 3. Vorsitzenden (stv. Vorsitzender)
- acht Beisitzern sowie
- Schriftführer und
- Kassier.

Jede der beteiligten Gemeinden soll je einen Vorsitzenden und einen Beisitzer in den Vorstand entsenden. Weitere drei der insgesamt acht Beisitzer sind automatisch die jeweiligen Bürgermeister der beteiligten Gemeinden. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder werden und müssen natürliche Personen sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung und ist für Personalbestellungen und Entlassungen zuständig. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, befindet über die Aufnahme neuer Mitglieder und entscheidet über die Annahme von Spenden.

3. Der 1. Vorsitzende sowie der 2. und 3. Vorsitzende bilden zusammen den vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sie besitzen jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass 2. und 3. Vorsitzender des Vereins nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung tätig werden.

4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften für den Verein die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist. Die Mitgliederversammlung kann einen Geschäftswert festlegen, über den die Vorstandschaft eigenmächtig Rechtsgeschäfte tätigen und verfügen kann. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

5. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand - mit Ausnahme der drei Bürgermeister als Beisitzer - wird jeweils auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die drei Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer werden einzeln gewählt, Blockwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in bis zum Ende der regulären Amtsdauer gewählt.
2. Wahlen werden von einem aus mindestens zwei Personen bestehenden Wahlausschuss durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in der Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestellt und sollen nicht dem gewählten Vorstand angehören. Die Entsendung von anwesenden Nichtmitgliedern in den Wahlausschuss wird zugelassen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter, dem für die Durchführung der Wahlen die Versammlungsleitung obliegt.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
4. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige, sich bei der Wahldurchführung und der Feststellung des Wahlergebnisses ergebende Fragen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die durch den Vorsitzenden oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Geleitet werden die Sitzungen durch den Vorsitzende oder einen Stellvertreter.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

§ 15 Abteilungen des Vereins

Abteilungen können im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet werden.

Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitglieder, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitglieder werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Verwendung der zusätzlichen Beiträge darf ebenfalls nur auf der Grundlage der Finanzordnung des Vereins erfolgen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der 1. Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit Stimmenmehrheit beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten sowie Rückerstattung von Darlehen und Rückgabe aller bisher nicht vergüteter Arbeitsleistungen verbleibende Vermögen des Vereins, zu gleichen Teilen an die Gemeinden Oberroth, Kellmünz und Osterberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
4. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Eintragung

Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens - angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt - eine redaktionelle Satzungsänderung erforderlich werden, so ist hierzu der Vorsitzende berechtigt. Der Vorsitzende hat dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Kellmünz, den 24.06.2023

Gerd Kunze
1. Vorstand

Diese Satzungsänderung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 23.06.2023 beschlossen!

Der Verein wurde am 20.10.2021 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Neu-Ulm eingetragen und vom Finanzamt Neu-Ulm am 09.12.2021 als gemeinnützig und mildtätig anerkannt.